

## Handwerksbetriebe und EG-Kontrollgerät








- Grundsätzlich gilt, dass Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen bei gewerblicher Nutzung mit einem zulässigen Gesamtgewicht (zGG) von mehr als 2,8 Tonnen Aufzeichnungen über die Lenk- und Ruhezeiten führen müssen. Ab einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen müssen diese Aufzeichnungen mittels Kontrollgerät erfolgen.

Die Fahrpersonalverordnung sieht jedoch für Handwerker Ausnahmen von der Einbau- und Betreiberpflicht vor, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Mit dem Fahrzeug oder der Fahrzeugkombination dürfen ausschließlich Materialien, Ausrüstungen und Maschinen befördert werden, welche der Fahrer zur Ausübung seines Berufes benötigt **und**

-Das Fahren des Fahrzeuges darf nicht die Haupttätigkeit des Fahrzeugführers sein.  
(Nicht ausgenommen ist somit z.B. die reine Lieferung von Materialien auf Bau- oder Montagestellen.) **und**

-Das zulässige Gesamtgewicht entsprechend nachfolgender Tabelle ist zu berücksichtigen:

 <p><b>zGG ≤ 3,5 t</b></p>	<p>Fahrer von Fahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen mit nicht mehr als 3,5 Tonnen zGG sind -unabhängig von der Entfernung zum Betriebsitz- von den Lenk- und Ruhezeitvorschriften ausgenommen. Zusätzlich ist auch noch die Beförderung von Gütern ausgenommen, soweit sie im Betrieb, dem der Fahrer angehört, in handwerklicher Fertigung oder Kleinserie hergestellt wurden oder deren Reparatur im Betrieb vorgesehen ist bzw. dort durchgeführt wurde. Auch hier darf die Lenktätigkeit nicht die Haupttätigkeit des Fahrzeugführers sein. In diesen Fällen muss kein Kontrollgerät eingebaut werden bzw. ein vorhandenes Kontrollgerät muss nicht betrieben werden. Es muss auch kein handschriftliches Tageskontrollblatt geführt werden.</p> <div style="text-align: center;">  <p>Kein Kontrollgerät, kein Tageskontrollblatt</p> </div>
 <p><b>zGG &gt; 3,5 t aber ≤ 7,5 t</b></p>	<p>Fahrer von Fahrzeugen oder Fahrzeugkombinationen mit mehr als 3,5 Tonnen zGG aber nicht mehr als 7,5 Tonnen zGG sind von den Lenk- und Ruhezeitvorschriften ausgenommen, wenn diese in der <b>Nahzone</b> (Umkreis von <b>50 km</b> Luftlinie um den Betriebsitz) eingesetzt werden. Wird die Nahzone verlassen, muss ein Kontrollgerät im Fahrzeug eingebaut sein. Auf Fahrten, bei denen die Nahzone verlassen wird, muss das Kontrollgerät betrieben werden und die Lenkzeitvorschriften der Verordnung (EG) 561/2006 sind zu beachten.</p> <div style="display: flex; justify-content: space-around; align-items: center;"> <div style="text-align: center;">  <p>Innerhalb der Nahzone</p> </div> <div style="text-align: center;">  <p>Außerhalb der Nahzone<sup>2)</sup></p> </div> </div>
 <p><b>zGG &gt; 7,5 t</b></p>	<p>Fahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen mit mehr als 7,5 Tonnen zGG sind von den Vorschriften der Verordnung (EG) 561/2006 <b>nicht</b> ausgenommen. Dies bedeutet, dass ein Kontrollgerät einzubauen und zu betreiben ist. Die Lenkzeitvorschriften der Verordnung (EG) 561/2006 sind zu beachten.</p> <div style="text-align: center;">  <p>Kontrollgerät ist grundsätzlich zu betreiben<sup>2)</sup></p> </div>

1) Bei Fahrzeugkombinationen ist das Gesamt-zGG der Fahrzeugkombination (zGG-Zugfahrzeug + zGG-Anhänger) anzusetzen.

2) Wenn das Kontrollgerät betrieben werden muss, sind Nachweise über Lenkzeiten und sonstige Tätigkeiten der vorausgegangen 28 Kalendertage mitzuführen.

Weitere Fragen zu den Sozialvorschriften im Straßenverkehr und der Einbaupflicht von Kontrollgeräten beantwortet Ihnen die Regierung der Oberpfalz, Gewerbeaufsichtsamt unter Tel: 0941/5025-0.

<b>Anschrift</b>	<b>Telefon: 0941 5025 - 0</b>	<b>Allgemeine Besuchszeiten</b>
Bertoldstraße 2	<b>Telefax: 0941 5025 - 114</b>	Mo – Do: 08.30 – 12.00 Uhr
93047 Regensburg		13.30 – 15.00 Uhr
		Freitag: 08.00 – 12.00 Uhr
<b>E-Mail:</b>	gewerbeaufsichtsamt@reg-opf.bayern.de	
<b>Internet:</b>	www.ropf.de	